

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrstunde in den Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Wilnsdorf vom 14. Mai 1980

Auf Grund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) sowie des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20.4.1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) in Verbindung mit den §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV: NW. S. 732/SGV. NW. 2060) jeweils in der gültigen Fassung wird von der Gemeinde Wilnsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Wilnsdorf vom 6.2.1980 für das Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Die Sperrstunde für Schank- und Speisewirtschaften wird an folgenden Tagen aufgehoben:

- a) vom 30. April bis zum 2. Mai,
- b) vom 31. Dezember bis zum 1. Januar.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrstunde in den Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde Wilnsdorf vom 26.11.1969 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Datum der Unterzeichnung
durch den Gemeindedirektor
Ordnungsbehördliche Verordnung vom

14. Mai 1980

Inkraftgetreten am

04. Juni 1980